

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 92/69

URTEIL

Verkündet am
10. Juli 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Schlomo W [REDACTED]
[REDACTED] C [REDACTED] G [REDACTED], [REDACTED], England,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 3. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1907 in W [REDACTED] geborene jüdische Kläger ist in Polen von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt worden. Im April 1940 gelang ihm die Flucht in die UdSSR. Ende 1941 meldete er sich zur polnischen Armee. Er kam nach England und wurde dort 1948 vom Militärdienst entlassen. Am 11. Dezember 1954 erwarb er die britische Staatsangehörigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Freiheit zuge-

- 3 -

sprochen. Den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat sie aus medizinischen Erwägungen abgelehnt. Die Klage hat das Landgericht aus den gleichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann nach § 160 BEG als Flüchtling anspruchsberechtigt sein.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sie weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Auf die besondere Lage der Juden in Polen käme es nur an, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Mai

Bundesrichter Maaß kann
nicht unterschreiben;
er ist krank.

v.d.Mühlen

Mai

Zorn

Dr. Woesner